

# Satzung der *Pferdefreunde Blauer-Stein-Hof Roßdorf e. V.*

## § 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein „Pferdefreunde Blauer-Stein-hof Roßdorf“ mit Sitz am Blauen Steinhof in Roßdorf, ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Darmstadt unter der Register Nummer VR (wird nach Eintragung nachgetragen) eingetragen, nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der korrekte Name: „Pferdefreunde Blauer-Stein-hof Roßdorf e.V.“. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Sportbund und durch den Verband der RFV Hessen Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Hessen-Nassau und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

## §2

Aufgaben und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist:

- 2.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 2.2 die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen;
- 2.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen zu fördern;
- 2.4 Hilfe und Unterstützung der mit dem Pferdesport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
- 2.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Kreisreiterverbandes;
- 2.6 die Förderung des Reitens in freier Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 2.7 die Mitwirkung bei der Konditionierung bei der Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
- 2.8 die Förderung des therapeutischen Reitens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4

Mitgliedschaft

### 4.1 Mitglieder

Bei der Mitgliedschaft wird in Ordentliche, Ehren- und Fördermitglieder unterschieden.

1. Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder) sind Personen, die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen.
2. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Juristische Personen können nicht ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied werden.
4. Fördermitglieder (passive ordentliche Mitglieder) haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in Organe des Vereins gewählt werden.

### 4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personenvereinigung werden.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, den Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4.3 Personen, die bereits einem Reit -u. Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

4.4 Pflichten der Mitglieder, LPO und Verstöße gegen das Tierschutzgesetz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets- auch außerhalb von Turnieren, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde den Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, der Leistungsprüfungsordnung (LPO), der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und des Hessischen Landessportbundes einschließlich ihrer Rechtsordnung.

Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder bei Veranstaltungen des Reitvereins Arbeitsdienste zu leisten. Die Zahl der zu erbringenden Stunden pro Jahr wird nach Vorschlag des Ausschusses jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein nicht Erbringen der Arbeitsleistung wird mit einem in der Mitgliederversammlung festgelegten Stundensatz verrechnet.

4.5 Ende der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2 Der Austritt ist dem Vorstand bis spätestens 15. November auf den Schluss des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann erfolgen:

(a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher

Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in Mahnung der Ausschluss angekündigt ist;

(b) wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand muss dem Mitglied Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden;

(c) wenn das Mitglied gegen Verpflichtungen gegenüber dem Pferd verstößt.

(d) Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb sechs Wochen nach Absendung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen, ansonsten gilt der Beschluss als anerkannt. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss. Das Mitglied hat das Recht, vor der Versammlung gehört zu werden. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des vorläufig ausgeschlossenen Mitgliedes.

4.5 Mitgliedsbeiträge

Der Beitritt verpflichtet zur Entrichtung

(a) einer festgesetzten Aufnahmegebühr

(b) eines Jahresbeitrages

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird in der Beitragsordnung festgesetzt. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu bezahlen. Auf die Höhe des Beitrages ist es ohne Einfluss, wenn ein Mitglied während des Beitragsjahres ausscheidet oder eintritt. Für einzelne Gruppen von Mitgliedern, wie Aktive, Passive, Familien und Jugendliche können verschiedene Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren festgesetzt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(a) der Vorstand

(b) die Mitgliederversammlung

Soweit nicht anders bestimmt, dauert jedes Vereinsamt zwei Jahre. Fällt eine Wahl zufälligerweise aus, so dauert das Amt bis zur Neuwahl.

#### 5.1 Der Vorstand

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- ? Dem Vorsitzenden,
- ? dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- ? dem Jungendwart (gemäß Jugendordnung),
- ? bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

(a) Der Vorstand ist an die Weisungen und Richtlinien der Mitgliederversammlung gebunden.

(b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Wunsch in geheimer Abstimmung gewählt. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

(c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

##### 5.1.1 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über

- (a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- (b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht in der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- (c) die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Jahr. Über diese Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss, und von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.

#### 5.2 Die Mitgliederversammlung

In den ersten drei Monaten jedes Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es verlangt, oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zweckes dies beantragen. Die Versammlung ist in diesen Fällen binnen sechs Wochen nach Eingang des Verlangens oder des Antrages zu berufen. Ort und Zeit jeder Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Diese können auch noch während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.

Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

#### 5.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die einzelnen Mitglieder des Vorstands

über ihr Aufgabengebiet eingehend zu berichten, ferner muss die Rechnungslegung erstattet werden. Hierauf hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung und gegebenenfalls über Neuwahlen zu beschließen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstands  
(erster und zweiter Vorsitzende, Jugendwart und bis zu vier weitere Mitglieder)
- die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- die Wahl von Kassen- u. Rechnungsprüfer

Über den Verlauf sämtlicher Sitzungen hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen enthalten muss. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 6

##### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Reit- u. Fahrverband e.V., bei dem es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden ist.

Stand: Juli 2006

Beschluss der Satzung: 14.03.2006

Änderung der Satzung: 16.07.2006